BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT
AUSSTELLUNGEN · MESSEN
NR. 39 BERLIN 24. OKT. 1928
WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG
HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN
ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DIE DEUTSCHE TAGUNG FÜR WIRTSCHAFTLICHES BAUEN

Von Regierungsbaurat Rudolf Stegemann, Leipzig

Zum neunten Male berief der Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen seine Mitglieder und Freunde zur Hauptversammlung. München war als Tagungsort gewählt. Rein tagungstechnisch konnte die Tagung nicht ungünstiger liegen, denn es gingen eine ganze Reihe von Tagungen voran, die alle am Wohnungs- und Hochbau beteiligten Kreise stark in Anspruch nahmen. Um so mehr sprach es für die werbende Kraft des vom Deutschen Ausschuß für wirtschaftliches Bauen seit 1920 vertretenen Gedankens, daß wiederum über 600 Vertreter aus Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei herbeigeeilt waren, um über die Arbeiten des letzten Jahres Bericht zu erhalten. Fast sämtliche Reichsministerien, an der Spitze das Reichsarbeitsministerium, hatten ihre Vertreter entsandt. Daneben waren alle Ressort-Ministerien von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen und Anhalt sowie Hamburg erschienen. An der Spitze standen der preuß. Minister für Volkswohlfahrt, Herr Hirtsiefer, mit Herrn Staatssekretär Scheidt sowie Herr Staatsminister a. D. Staatssekretär Oswald vom Bayrischen Ministerium für Landwirtschaft und Arbeit. Neben die Regierungen stellten sich wie stets die deutschen Städte, an der Spitze der Präsident des Reichsstädtetages. Auch die Technischen Hochschulen, Kunstakademien und Bauschulen, mit seiner Magnifizenz, dem Rektor der Technischen Hochschule München an der Spitze, waren stark vertreten. 32 der großen technischen Verbände waren aufmarschiert; daneben zum ersten Male ganz betont die Baustoffindustrie und das Unternehmertum. Allein seitens der Tonindustrie waren über 30 Abgesandte anwesend. Die Fachpresse hatte sich ebenso wieder in ihren maßgeblichsten Zeitschriften eingefunden. So gab rein äußerlich schon die Tagung des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen ein außerordentlich eindrucksvolles Bild und erwies sich als eine Zusammenfassung aller am Wohnungsbau beteiligten Kreise.

Unter diesen Umständen ist es wohl zu verstehen, daß der Vorsitzende des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen, Regierungsbaurat Stegemann, Leipzig, bei seiner Begrüßungsansprache über die innere Erneuerung der Technik im Hochbau einleitend mit besonderem Stolz darauf hinwies, daß trotz aller Tagungsmüdigkeit die Arbeiten des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen ihre Anziehungskraft nach wie vor nicht verloren hätten, weil sie unter Berücksichtigung der heutigen Wirtschaftslage und vor allem der besonderen Bedingungen des Wohnungsbaues nach wie vor die dringlichsten Probleme des Bauwesens umfassen. Noch immer, so führte Stegemann aus, stehen wir vor der Erkenntnis, daß nach der konstruktiven wie nach der wirtschaftlichen Seite hin im Wohnungsbau seit Jahrhunderten nach denselben Grundsätzen gearbeitet wird, während alle übrigen Schwesterzweige der Technik sich in einer dauernden Fortentwicklung befinden: eine Fortentwicklung, die ihren Grund in der Tatsache hat, daß in der übrigen Technik die ständig neue Aufgabenstellung zwangsläufig zu einer äußersten Anspannung der Kräfte führte, während im Wohnungsbau das Festhalten an bestimmten Lebensgewohnheiten für die technisch-wirtschaftliche Weiterentwicklung keinen Anreiz brachte. Ja man kann sogar im Laufe der Jahrhunderte beobachten, daß gewisse gesunde konstruktive Gedanken verlorengegangen sind. Das ursprüngliche deutsche Wohnhaus aus Holzfachwerk zeigt noch den einheitlichen Aufbau im Material der Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen aus Holz. Auch das Eindringen der Steinmetzarbeiten in den Wohnungsbau bringt noch die gleichen technischen Grundsätze. Der Steinmetzmeister schafft die Verbindung des Deckengewölbes mit der massiven Wandkonstruktion. Als sich aber die Räume dehnten und zu größerer Spannweite zwangen, kam man langsam zu der Verbindung von massiven Wänden mit der Decke und dem Dach aus Holz. Der Einheitsgedanke des Materials wurde vergessen.

Als dann durch die Zusammenfassung der Bevölkerung die Häuser in die Höhe zu wachsen begannen, kam mit dem Ideal des massiven Miethauses wiederum eine konstruktive Umstellung und führte zur Vervollkommnung des Ziegels, ohne eine wesensähnliche Deckenkonstruktion zu schaffen.

Die aus der Mietskaserne entspringende starke Massierung der Bevölkerung brachte aber auch im Laufe der Jahrhunderte die Erkenntnis, daß der Begriff der Wirtschaftlichkeit eines Hauses nicht nur in der Konstruktion, sondern in der Wohnform überhaupt zu sehen ist und führte uns zwangsläufig zu dem Eigenheim als der Ideallösung, die unter geringstem Aufwand an sozialen Lasten uns die gesündeste Bevölkerung und die beste Wohnung gewährleistet.

Diese Rückkehr zum Einfamilienhaus bringt aber wiederum eine technische Umstellung. Sie zwingt uns dort, wo das Eigenheim aus städtebaulichen Entwicklungsgründen nicht möglich ist, zur technischen und hygienischen Veredelung der Wohnung in der Mietskaserne, während sie hinsichtlich des Eigenheims selbst eine Neueinstellung gegenüber den konstruktiven Einzelformen notwendig macht.

Die Versuche, hier zu einer technischen wie wirtschaftlichen Umgestaltung zu kommen, sind vor allem durch die wärme- und schalltechnischen Arbeiten der Professoren Dr. Knoblauch und Schachner, München, in völlig neue Bahnen gelenkt und führten geradewegs zur Erkenntnis der notwendigen Trennung der Konstruktion des Hauses in seine tragenden und wetterschützenden Teile; ein Gedanke, der heute im Stahlskelettbau vielleicht seine wichtigste Ausdrucksform findet.

Unzweifelhaft stehen wir heute noch am Anfang einer großen Bewegung, deren Ursprungsgedanke auf die Arbeiten des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen zurückzuführen ist, die aber schon immer mehr beginnen Allgemeingut zu werden. Heute sind wir so weit in der Erkenntnis, daß wir mit allen Mitteln anstreben müssen, die neuesten Errungenschaften und Erkenntnisse der Bauwirtschaft für den Wohnungsbau nutzbringend zu machen und gleichzeitig das gute bestehende Alte in den Veredelungsprozeß einzubeziehen.

Die Darlegungen des Vorsitzenden fanden eine starke Unterstreichung durch die nachfolgende Rede des Ministerialrats Dr. Wölz vom Reichsarbeitsministerium, der für die anwesenden Reichsministerien sprach, sowie des Staatsministers Dr. Hirtsiefer, Berlin, der namens der anwesenden Länderregierungen Stellung nahm, und nicht zuletzt durch Staatsminister a. D. Staatssekretär Oswald, München, der für Bayern die anwesenden Vertreter begrüßte. Alle drei Redner unterstrichen die aus den Schwierigkeiten ebenso wie aus der sprunghaft sich entwickelnden Technik unserer Zeit heraus sich ergebende Notwendigkeit, neue Wege in der Bauwirtschaft und Baukonstruktion des Wohnungsbaues zu suchen und wiesen mit warmen Worten darauf hin, daß es in erster Linie der rasch zugreifenden Initiative und durch keine äußeren Einflüsse abzu-

lenkenden Forscher- und Aufklärungstätigkeit des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen zu danken gewesen ist, daß heute der Begriff der Rationalisierung im Wohnungsbau von allen ihrer Verantwortung bewußten Stellen verfolgt wird. Auch das Vorstandsmitglied des Bundes Deutscher Architekten, Herr Dr. Mahler, der für die anwesenden Verbände sprach, wies darauf hin, daß die in den technischen Verbänden vereinigten Kreise in dem Ausschuß die führende Stelle sehen, die für sie alle bahnbrechende Arbeit geleistet hat, während das Vorstandsmitglied der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen, Oberregierungsrat Dr. Weber, den Deutschen Ausschuß für wirtschaftliches Bauen als den Vater der Reichsforschungsgesellschaft bezeichnete, die ohne diese Vorarbeiten nie hätte entstehen können.

Die Tagung selbst war dieses Jahr unter dem Leitgedanken: „Die Baustoffe und Baukonstruktionen, ihre Eigenschaften, Eignungen und Fehler" gestellt worden. In groß angelegter Rede eröffnete der Direktor des Reichsverbandes der deutschen Mauerstein-, Ziegel- und Tonindustrie, Architekt Hofherr, die bauwissenschaftlichen Vorträge mit seinen Darlegungen über „Ton und gebrannte Steine". Bei den jetzt ständig laut gewordenen Bestrebungen, eine mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung beim Bauen wirtschaftlichere Ziegelform zu finden, gewannen seine Darlegungen über die Fundgebiete und die Eigenschaften des Grundmaterials sowie die Ziegelfabrikation selbst besondere Bedeutung. Vor allem zerstörten sie manche Hoffnung, daß man auf dem Wege über ein Großformat zu einer allgemein gültigen besseren Lösung kommen könnte. Durch zahlreiche Lichtbilder unterstützt, gab Hofherr einen umfassenden Überblick über die verschiedenen, für die Ersparnis von Baustoffen und Arbeitszeit, Abkürzung der Trocknungsfristen usw. empfehlenswerten Hohlwand-Konstruktionen aus gewöhnlichen Ziegeln und über die neuerdings auf Grund der Forderungen der Bauwirtschaft nach größerer Wärmehaltung und größerem Format von der Ziegelindustrie geschaffenen Hohlsteine verschiedener Art, soweit sie sich in der Praxis bisher bewährt haben. Sehr bedeutsam waren die Darlegungen Hofherrs noch über die vom Standpunkt des Verbrauchers wie des Erzeugers zu stellenden Forderungen, die vor allem Anlaß zu einer Rationalisierung der Arbeit auf der Baustelle selbst und zu einer technischen Umgestaltung des Erzeuger-Prozesses Veranlassung geben. Vor allem warnt Hofherr vor der Einstellung breitester Kreise, daß eine Verbilligung der Mauerkonstruktion gleichbedeutend sei mit einer ebenso erheblichen Herabsetzung der Baukosten. Ebenso wäre es notwendig, einen Mittelweg zwischen Kapitalaufwendung und Lebensdauer bzw. Unterhaltungskosten eines Gebäudes zu finden.

Zu der Frage Holz und Holzverbindungen für den Wohnungsbau äußerten sich Professor Graf von der Technischen Hochschule Stuttgart und Professor Dr.-Ing. Soeder von der Staatl. Kunstakademie Kassel. Professor Graf behandelte zunächst tiefgründigerweise den Baustoff als solchen und wies darauf hin, daß der neuzeitliche Holzbau sich von den Holzbauweisen unserer Vorfahren durch die rationellere Ausnutzung des Holzes auszeichnet. Die Wahl geringerer Abmessungen, bedingt durch besondere konstruktive Maßnahmen, die den Aufwand an Baustoffen einschränken lassen, sei als Grundgedanke dieser Bestrebungen anzusehen. Wolle man hier aber wirklich zu einem Erfolg kommen, so sei es notwendig, die Festigkeitseigenschaften des Holzes und seine Widerstandsfähigkeit einwandfrei zu kennen. Eigenschaften, die auf Grund reicher Sachkenntnisse in großen dargelegt werden. Einen breiten Rahmen im Vortrag nahmen noch die Erörterungen über einfache Holzverbindungen und deren Bewährung im Gebrauch ein. Der Vortragende kam dabei zu einer scharfen Trennung zwischen reinen Holzhausbauten und Fachwerkskonstruktionen, in Zusammenhang mit denen er die Erhaltung des Holzes behandelte.

An diese Gedankengänge knüpfte Professor Dr.-Ing. Soeder an und schilderte die vier Verwendungsmöglichkeiten des Holzes als reinen Holzbau, als Fachwerksbau, als Holzbalkendecke und als Dachkonstruktion. In großen Zügen zeigte der Vortragende an der Hand von Lichtbildern die grundlegenden Unterschiede in der Struktur des Aufbaues unter besonderer Schilderung von Einzelkonstruktionen, wie Blockbau, Tafelbau und Gerippebau. Er behandelte dabei eingehend die fabrikmäßige Herstellung von Holzhäusern, die teilweise schon zu einer gewissen Vollkommenheit gediehen sei. Allerdings stellte Soeder dabei die bedauerliche Tatsache fest, daß die meisten der von unseren Holzhausfirmen abgegebenen Preise leicht zu einer Irreführung veranlaßten, da sie fast nie die tatsächlich notwendig werdenden Gesamtkosten des Hauses zeigten und selbst für den Fachmann es beinahe unmöglich machten, einwandfrei festzustellen, was zur Ergänzung der Leistungen der ausführenden Holzfirma bis zur endgültigen gebrauchsfähigen Fertigstellung des Hauses an sonstigen Arbeiten noch notwendig ist. Auch die Einstellung der für den Wohnungsbau in Frage kommenden Geldgeber, nämlich der über die Mittel aus der Mietzinssteuer verfügbaren Stellen, ferner die der Hypothekenbanken und nicht zuletzt der Brandversicherungsanstalten, bedeutet heute noch ein Hemmnis für die Ausbreitung des Holzhausbaues in Deutschland.

Beim Bau von reinen Holzhäusern sei ebenso wie in kleinerem Maßstabe bei der Verwendung von Holzbalkendecken und schließlich auch von Dachkonstruktionen aus Holz die Frage der immer noch notwendig werdenden Holzeinfuhr vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Man wird genau abwägen müssen, ob nicht volkswirtschaftliche Gründe hier zu einer erhöhten Verwendung anderer Baustoffe zwingen.

Eingehend behandelte Soeder noch den Ausbau des Daches, der von den verschiedensten Einflüssen abhängig ist, die sich aus den gewünschten Dachformen und dem Raumbedarf ergeben. Flach- oder Steildächer, Walm- oder Lamellendächer stehen hier in Konkurrenz miteinander. Das flache Dach bietet vielleicht die meisten Gefahrenpunkte und verlangt besondere Maßnahmen, um es selbst gegen Feuchtigkeit und Fäulnis, die unter ihm liegenden Räume aber gegen den Einfluß von Wärme zu schützen.

Nicht minder wichtig vom Standpunkt der Konstruktion wie der Wirtschaftlichkeit ist die Wahl der richtigen Dachform. Satteldächer, Walmdächer und Mansarddächer werden je nach den besonderen Voraussetzungen des Baues hier ihre betonte Verwendung finden können. Das Streben nach Schaffung eines möglichst großen und freien Dachraumes hat in der Nachkriegszeit neben dem alten Bohlenbinderdach die neue Konstruktion in Form des Lamellendaches nach Baurat Zollinger entstehen lassen.

Während diese ersten Redner sich mit den seit Jahrhunderten, um nicht zu sagen Jahrtausenden, altbewährten Baustoffen befaßten und die Möglichkeiten zeigten, auch diese in den Rationalisierungsgedanken hineinzubeziehen und den Anforderungen unserer Zeit entsprechend abzuwandeln, brachte Professor Dr.-Ing. Siedler, Berlin, in formvollendeter Rede den Übergang zu den Baustoffen unserer Zeit: Schlacke, Bims, Kies, Zement und Stahl. In großen Zügen zeigte Siedler die Gründe, die die Veranlassung zur Verwendung der neuen Baustoffe gegeben haben und die auch ihre weitere Einführung begünstigen werden. Die Darlegungen der besonderen Aufgabe der Hauswand und die an sie zu stellenden vielseitigen Ansprüche, vor allem die Erfordernisse der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit, ihre Aufgabe als Kälte-, Wind- und Wärmeschutz, nicht minder wie die Notwendigkeit der Schalldichtung gaben die Richtung für den ganzen Vortrag. Es kommt nach Siedler darauf an, einen Baustoff zu finden, der in einheitlicher Verwendung gleichzeitig allen diesen Aufgaben gerecht wird, ohne daß es notwendig wird, einen unnötigen Aufwand zu treiben. In einer ganzen Reihe von Lichtbildern ziehen an den Zuhörern die auf den verschiedensten Baustoffen und Bauformen aufbauenden Bauweisen vorüber. Hohl- und Plattensteine wurden neben den aus geschoßhohen Monolithen bestehenden Wandkörpern behandelt. Besonders eingehend besprach Siedler dann noch die Stahlverwendung im Hochbau unter Trennung des reinen Stahlhauses und des Stahlskelettbaues, dem er in Verbindung mit Bims, Aerokret und ebenso hochwertigen neueren Erzeugnissen der Ziegelindustrie als Ausfachungsmaterial eine besondere Bedeutung beimaß.

Alle diese Bauweisen, die zunächst eine konstruktive und wirtschaftliche Verbesserung herbeiführen sollen, werden sich letzten Endes durch die sich hieraus ergebende Steigerung des Wohnungsbaues und die Veredelung der Wohnungsform selbst auch nach der zivilisatorischen und der kulturellen Entwicklung Deutschlands hin auswirken. — (Schluß folgt.)

BAUGEFÄHRDUNGEN UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Steglitz

Das Reichsstrafgesetzbuch behandelt und bestraft die Baugefährdung, d. h. die Gefährdung von Personen durch Bauten oder bauähnliche Anlagen, z. T. als Vergehen, z. T. als Übertretung entspr. dem höheren oder geringfügigeren Grade der durch den Bau gefährdeten Personen.

Zunächst bestimmt der § 330 des St. G. B., daß mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht.

Wie ersichtlich, stellt also diese Vorschrift bereits die bloße Baugefährdung unter Strafe, wobei diese Baugefährdung hiernach für andere Personen, also entweder für die Bauhandwerker oder auch andere nicht an dem Bau beteiligte Personen, durch den Bauunternehmer oder den Bauleiter durch Entgegenhandeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verursacht bzw. entstanden sein muß, damit die Strafbarkeit des Bauleiters bzw. des den Bau Ausführenden nach dieser Vorschrift eintreten kann.

Unter den Begriff des Baues im Sinne dieser Strafbestimmung fallen nicht nur Hochbauten, sondern auch Tief- und Erdbauten, also auch Wasser-, Wasserstraßen-, Straßen- und Bergbauarbeiten, ferner Bauten zur Errichtung eines Bahndammes, Ausschachtung einer Baugrube, Schaffung eines ebenen Geländes für den Bau durch Beseitigung eines vorhandenen Bauwerkes und ähnliche Tiefbauten. Reparaturbauten rechnen ebenfalls zu dem Bau im Sinne dieser Strafbestimmung, wenn durch sie das Bauwerk ganz oder teilweise neu errichtet oder beseitigt wird. Im übrigen ist nach dem Reichsgericht unter Bau im Sinne dieser Vorschrift jede in das Gebiet der Bautätigkeit, der Ausführung des Bauhandwerks fallende Tätigkeit zu verstehen, für deren Vornahme allgemein anerkannte Regeln der Baukunst von Bedeutung bestehen.

Von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit ist für die Annahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bauunternehmers oder Bauleiters im Sinne dieses § 330 St. G. B. die Feststellung eines Verschuldens dieser Personen. Der § 330 St. G. B. erfordert in dieser Hinsicht des Verschuldens ein derartiges Entgegenhandeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, daß hieraus für andere Personen eine Gefahr zur Entstehung gelangt ist. Was als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst anzusehen ist, ist in Zweifelsfragen von dem Gericht durch Einholung von Gutachten von Bausachverständigen festzustellen, wobei natürlich diese Gutachten keinen Zweifel darüber lassen dürfen, daß tatsächlich ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst vorliegt; lassen die Gutachten in dieser Hinsicht also Zweifel bestehen und kann eine einwandfreie Feststellung und Klärung dieser Frage des Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht erfolgen, so entfällt damit auch die rechtliche Grundlage zur Verantwortlichkeit der bezeichneten bauleitenden Personen (das Verfahren gegen diese ist also einzustellen bzw. es hat, falls Anklage erhoben ist, Freisprechung zu erfolgen). Ist jedoch ein derartiger Verstoß des Bauleiters bzw. Bauunternehmers gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst einwandfrei und zweifelsfrei festgestellt, so genügt es zur Annahme einer Strafbarkeit dieser Personen, daß auch nur Fahrlässigkeit hinsichtlich dieses Verstoßes vorliegt, und zwar genügt jede Fahrlässigkeit, also auch geringfügigere als gerade grobe Fahrlässigkeit (so die Rechtsprechung des Reichsgerichts u. a. R. G. St. Bd. 29 S. 71). Auch die Nichterrichtung eines Schutzdachs oder das Unterlassen der Anbringung von Warnungstafeln oder Warnungszeichen kann daher bei eingetretener Gefährdung anderer Personen dem Bauleiter oder Bauunternehmer als Verschulden (Fahrlässigkeit) im Sinne dieses § 330 St. G. B. angerechnet werden und deren strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dieser Vorschrift zur Folge haben.

Anerkannte Regeln der Baukunst sind im übrigen jedenfalls allgemein anerkannte Regeln bezüglich der Konstruktion von Bauten.

Begangen werden kann diese strafbare Handlung der Baugefährdung nach Wortlaut der bezeichneten Bestimmung entweder von dem B a u l e i t e r oder dem B a u a u s f ü h r e n d e n (eventuell von beiden Personen, falls bei dem Bau zwei derartige Personen vorhanden sind). Bauleiter ist hierbei diejenige Person, die die maßgebenden Anordnungen für die Ausführung des Baues im ganzen trifft. Daraus ergibt sich einerseits, daß derjenige, der nur nebensächliche Arbeiten des Baues anordnet, nicht Bauleiter im Sinne dieser Strafbestimmung ist, ferner auch nicht Derjenige, der lediglich die Ausarbeitung des Bauplanes in Händen hat; dagegen steht die bloße Benutzung von Zwischenorganen natürlich dem Begriff des Bauleiters bei der eigentlich bauleitenden Person nicht entgegen.

Begangen werden kann ferner diese strafbare Handlung der Baugefährdung nach Wortlaut der Bestimmung des § 330 St. G. B. von demjenigen, der den Bau ausführt. Wer hierfür in Frage kommt, ist bei dem betreffenden Bau nach Lage des Einzelfalles auf Grund des von dem Eigentümer der Baustelle abgeschlossenen Bauübertragungsvertrages zu entscheiden. Jedenfalls umfaßt die Ausführung eines Baues im Sinne dieser Vorschrift alle Arbeiten, die zur Herstellung des Baues gehören oder einen Teil des Baues bilden, wobei auch die Bauarbeiten untergeordneter oder nur vorbereitender Art hierin rechnen, so z. B. die Herstellung eines Baugerüstes oder die Errichtung bzw. Nichterrichtung eines Schutzdaches.

Vollendung dieses Vergehens der Baugefährdung ist eingetreten mit dem Eintritt der bezeichneten Gefahr für dritte Personen, wobei auch die Möglichkeit des Eintrittes dieser Gefahr genügt; bleibt dieser gefahrdrohende Zustand längere Zeit aufrechterhalten, so ist das Vergehen Dauerdelikt. Ist durch die so geschaffene Baugefährdung tatsächlich durch Einsturz oder durch die Ablösung von Teilen des Bauwerks ein Mensch körperlich verletzt oder getötet worden (wozu auch die Baubeteiligten außer dem Täter selbst rechnen), so liegt außer diesem Vergehen der Baugefährdung strafbare Körperverletzung bzw. (bei Tötung) fahrlässige Tötung vor, und die Strafbarkeit des Bauleiters bzw. des Bauausführenden bestimmt sich dann nach den hierfür in Frage kommenden Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs, falls diese eine höhere Strafe festsetzen als der behandelte § 330 St. G. B. der Baugefährdung.

Außer der behandelten Strafbestimmung des § 330 St. G. B. kann für einen Bauleiter oder Bauunternehmer in bestimmten Fällen Strafbarkeit wegen Übertretung der Ziffern 12—15 des § 367 des Strafgesetzbuchs eintreten, wobei diese Strafvorschrift des § 367 als mildere Strafbestimmung Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder Haft bei Eintritt von deren Voraussetzungen androht. Die einzelnen Fälle dieser Übertretungsstrafvorschrift sollen im Folgenden erörtert werden.

Zunächst bedroht Ziffer 12 dieses § 367 St. G. B. mit den bezeichneten Strafen (Geldstrafe oder Haft) Denjenigen, der auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann. Diese Vorschrift hat also, wie ersichtlich, den Schutz des Publikums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen usw. zum Zweck und bezieht sich, was bemerkenswert ist, nicht nur auf bereits fertige — hauptsächlich unterirdische Bauanlagen —, sondern auch auf derartige noch im Bau begriffene Tiefbauarbeiten und Bauanlagen. Vollendet ist diese Übertretung bereits mit der bloßen Möglichkeit des Entstehens einer Gefahr aus derartigen Vertiefungen der Erdoberfläche für dritte Personen, und es genügt als Verschulden des Eigentümers oder Bauunternehmers bloße Fahrlässigkeit. (Bei Körperverletzung oder Tod eines Menschen gilt das oben hierzu Gesagte entspr.)

Als weiteren Fall stellt Ziffer 13 dieser Strafbestimmung des § 367 unter Strafe, wer trotz polizeilicher Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen. Voraussetzung dieser Strafbestimmung ist also das Vorhandensein einer polizeilichen Aufforderung an den Eigentümer eines Bauwerks in dem bezeichneten Sinne und daß das Gebäude, das auch noch im Bau begriffen sein kann, dem Einsturz droht; ob letzteres der Fall ist, ist von dem Richter nötigenfalls durch Zuziehung von Bausachverständigen festzustellen. Auch hier genügt Fahrlässigkeit, und es treten auch hier bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen die entsprechenden höheren Strafen ein, wie in den vorerwähnten Fällen.

Nach Ziffer 14 dieses § 367 tritt Strafbarkeit ferner gegen Denjenigen ein, der Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Inhaltlich schließt sich somit diese Bestimmung eng an den erstbehandelten § 330 St. G. B. der Baugefährdung an, dem gegenüber diese Bestimmung aushilfsweise eingreift. Täter dieser Baugefährdung ist, wer den Bau vornimmt, also sowohl der Leiter des Baues wie auch der Bauherr. Im übrigen gehört zum Tatbestandsmerkmal dieser Übertretung einmal die Vornahme von Bauten oder Ausbesserungsarbeiten an den bezeichneten Bauwerken und sodann die Unterlassung des Bauleiters oder Bauherrn, die von der Polizei (Baupolizei) generell oder speziell angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Die zweifelhafte Frage nach dem Beginn der Verjährungsfrist dieser Übertretung (3 Monate) dürfte dahin zu entscheiden sein, daß der Lauf dieser Frist beginnt, sobald die betreffenden polizeilichen oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen worden oder nach Lage des Baues nicht mehr erforderlich sind.

Schließlich bedroht Ziffer 15 des § 367 mit Geldstrafe oder Haft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, wobei auch hier Fahrlässigkeit genügt. Grundsätzlich ist die hier erwähnte baupolizeiliche Genehmigung von demjenigen einzuholen, der den Bau ausführen läßt (also von dem Bauherrn), wobei für die spezielle Verpflichtung hierzu das einzelstaatliche öffentliche Baupolizeirecht maßgebend ist. Angesichts der großen Anzahl baupolizeilicher Vorschriften wird hierbei vielfach ein Verschulden des Bauherrn nicht vorliegen; jedoch erscheint es für ihn zweckmäßig, auf alle Fälle den beabsichtigten Bau zunächst der Baupolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen und sich über die Notwendigkeit einer baupolizeilichen Genehmigung bei dieser selbst zu vergewissern.

Da nach dem Gesagten die baupolizeiliche Genehmigung grundsätzlich von dem Bauausführenden einzuholen ist, so kann den Baumeister eine strafrechtliche Verantwortung nur dann treffen, wenn er unter eigenmächtiger Abweichung von dem baupolizeilich genehmigten Bauplan baut, desgleichen aus demselben Grunde auch den Bauhandwerker nur unter dieser Voraussetzung; auch die Baubedingungen der Baupolizeibehörde gehören hierbei zu dem Bauplan. Der Ansicht, daß dem Strafrichter keine Entscheidung über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Bauplanes zusteht, ist m. E. beizustimmen; das Prüfungsrecht des Strafrichters besteht eben nur insoweit bzw. dahin, ob die polizeiliche Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben und ob eine etwaige Bedingung der Genehmigung gesetzlich zulässig ist (O. L. G. St. Bd. 14 S. 70). Die strafbare Handlung dauert hier so lange an, als der Tatbestand der ungenehmigten bzw. genehmigungswidrigen Bautätigkeit anhält, so daß die Verjährung hier mit dem Aufhören dieser Bautätigkeit beginnt. Bei Körperverletzungen bzw. Tötung von Menschen infolge dieser Bautätigkeit gilt auch hier das oben hierzu Bemerkte entsprechend. —

VERMISCHTES

Keramikausstellung zur Jahrhundertfeier Veltens in der Mark als Töpfer- und Ofenstadt. Vor hundert Jahren, 1828, wurde die erste Töpferei in Velten begründet. Sie stellte derbgeformtes Geschirr her, das mit der weißen Zinnschmelzglasur bedeckt wurde. Einige sehr gute Stücke besitzt das Ortsmuseum zu Velten. Es bedeutete also großen Mut, zu dieser Zeit, da das Porzellan bereits allmächtig war, Fayencetöpfereien auf den Markt zu bringen. Der kalkhaltige Ton kann nicht so hoch gebrannt werden, daß er wasserundurchlässig ist, aus diesem Grunde scheiterte auch bereits vor Erfindung des Porzellans die allgemeine Einführung der Fayence als Gebrauchsgeschirr, sie wurde hauptsächlich als Ziergegenstand verwandt.

Der erste Töpfermeister in Velten hieß Friedrich Andreas Seidlitz. Seine Arbeit war aber insofern von großem Wert, als sie der Anlaß wurde, diese Art der Technik zur Herstellung von Kacheln zu verwenden, wodurch der Weltruf Veltens als Ofenstadt begründet wurde. Die erste Schmelzkachelfabrik wurde 1835 errichtet, bis 1914 war die Zahl der Fabriken auf 38 gestiegen, die insgesamt 2000 Arbeiter beschäftigten und jährlich das Material für ungefähr 100 000 Ofen erzeugten, die in erster Linie nach Berlin und den umliegenden Orten geliefert wurden. Nach dem Kriege ging die Zahl der Fabriken bis auf die Hälfte zurück. Verschiedene Unternehmungen haben die Herstellung anderer Tonwaren aufgenommen, von Wichtigkeit war besonders das Aufblühen der Steingutfabrik Velten-Vordamm in Velten, die das Steingut und die Fayencekunst zu großer Bedeutung gebracht hat. In baukeramischer Beziehung bekannt ist die Richard Blumenfeld A.-G.

Es ist also gerechtfertigt, daß das Ortsmuseum in Velten unter Leitung Kantor Gerickes diese Hundertjahrfeier zum Anlaß nimmt, um auf die Bedeutung Veltens als keramischer Mittelpunkt der Mark Brandenburg hinzuweisen. Am Sonntag, dem 2. Oktober, fand die Herbsttagung der Vereinigung Brandenburgischer Museen in Velten statt, zu gleicher Zeit wurde eine Ausstellung eröffnet, die einen Einblick in die Tätigkeit der wichtigsten Ofenfabriken Veltens sowie der keramischen Industrien und selbständig tätigen Künstler der Mark Brandenburg bietet, die Gebrauchs- und Zierkeramik herstellen. Unter Berücksichtigung der kurzen Zeit, die zur Einleitung der Ausstellung zur Verfügung stand, und der vielen Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten, ist das Ergebnis als durchaus erfreulich zu bezeichnen. Zu bedauern ist, daß zur Abrundung des Bildes verschiedene wichtige Künstler fehlten, ferner, daß für die Dauer der Ausstellung nur eine Woche zur Verfügung stand. Es ist jedoch eine Dauerausstellung in Berlin in Gemeinschaft mit dem Märkischen Museum geplant, die den vollständigen Umkreis keramischen Schaffens erkennen lassen wird. Was die selbständig tätigen Künstler und kleineren Werkstätten zeigen, ist sehr anerkennenswert, während der letzten Jahre ist ein großer Schritt vorwärts getan. Insbesondere wertvoll ist das, was in glasurtechnischer Beziehung erreicht wurde, wobei auch die mannigfachen Bemühungen um das Rot auffallen, das immer vollkommener zu erreichen gleichfalls zur Arbeit der letzten Jahre gehört. Die Industrien leisten sehr Gutes, es besteht die Möglichkeit, für wenig Geld künstlerisch Wertvolles und Erfreuendes zu erhalten. Im Leben der Menschen spielt die Keramik eine hervorragende Rolle. Als Gebrauchsgeschirr umgibt es uns immer, eine sehr wichtige Stellung nimmt es aber auch als Vase, Dose und Schale ein, und die schönen Formen und Glasuren geben dem einfachsten Raume ein lebendiges Gepräge. Zu wünschen wäre nur, daß der Sinn aller Menschen sich mehr und mehr dem Gegenwärtigen zuwende, damit die lebenden Künstler zu ihrem vollen Rechte kommen und nicht weiter durch das tote Gut der Vergangenheit erdrückt werden. —

Otto Riedrich.

Inhalt: Die Deutsche Tagung für wirtschaftliches Bauen — Baugefährdungen und strafrechtliche Verantwortlichkeit — Vermischtes —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für d. Redaktion verantw.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48